

Rechtslage Identitätsausweis

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
<i>Bestimmung</i>	2
<i>Warnung</i>	2
<i>Hinweis</i>	2
Ausweismuster.....	3
<i>Vorderseite</i>	3
<i>Rückseite</i>	3
Unterschiede Identitätsausweis und Personalausweis.....	4
<i>Tabelle 1: Allgemeines</i>	4
<i>Tabelle 2: Vorderseite</i>	4
<i>Tabelle 3: Rückseite</i>	5
Mögliche Rechtsverstöße.....	6
<i>Urkundenfälschung</i>	7
Perpetuierungsfunktion.....	7
Beweisfunktion.....	7
Garantiefunktion.....	8
Ist der Identitätsausweis eine echte oder eine unechte Urkunde?.....	8
<i>Amtsanmaßung</i>	9
Abschließende Hinweise.....	10
<i>Rechtfertigender Notstand</i>	10
<i>Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland</i>	11
<i>Reichsbürgerhetze</i>	11
<i>Praktischer Nutzen</i>	13
<i>Empfehlung</i>	13

Vorbemerkungen

Bestimmung

Der Identitätsausweis von idcards.me ist vorgesehen für:

- Deutsche, die ihre Abstammung bis vor 1914 nachweisen können
- Ausländer, die über einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit besitzen
- Staatenlose = Personen, die keinen Nachweis über ihre Staatsangehörige besitzen

Warnung

Wer als Staatsangehörigkeit „Deutschland“ angibt, ohne Nachweise bis vor 1914 zu besitzen, dass seine Person von Deutschen abstammt, macht sich der Fälschung beweisheblicher Daten und der mittelbaren Falschbeurkundung strafbar!

Hinweis

Wenn nicht explizit anders angegeben, bezieht sich die männliche Form ebenso auf weibliche Personen (z. B. „Eigentümer“ ist gleichzusetzen mit „Eigentümerin“ etc.)

Ausweismuster

Vorderseite



Rückseite



Unterschiede Identitätsausweis und Personalausweis

Bevor auf mögliche, in Frage kommende Rechtsverstöße eingegangen wird, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines eigenen Identitätsausweises in Verbindung gebracht werden könnten, nachfolgend zunächst drei tabellarische Übersichten der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Identitätsausweis von idcards.me und dem [Personalausweis](#) der Bundesrepublik Deutschland.

Tabelle 1: Allgemeines

Identitätsausweis	Personalausweis
Kein (integrierter) Chip	Integrierter Chip
Keine Hoheitszeichen	Bundesadler als Hoheitszeichen
Keine Sicherheitsmerkmale (Hintergrundmuster dienen lediglich der Ausschmückung)	12 Sicherheitsmerkmale (Stand Juli 2021)
Helles Beige als Hintergrundfarbe (RGB: 242, 237, 223)	Weiß als Hintergrundfarbe (RGB: 255, 255, 255)
Daten in gemischter Groß-/Kleinschreibung aufgedruckt	Alle Daten nur in Großschreibung aufgedruckt
Daten linksbündig mit Beschriftung	Daten unterhalb der Beschriftung sind eingerückt
Standardschriftart „Helvetica“ für Beschriftungen	Standardschriftart „Helvetica“ (oder ähnlich) für Beschriftungen
Freie Schriftart „Mplus 1c Light“ für Daten	Schriftart „String.Latin“ für Daten (siehe PauswV Anhang 3, Abschnitt 1 Punkt 3)
Internationales Datumsformat „TT / MMMM / YYYY“ in bis zu drei Sprachen gemäß Abschnitt 3.8 in Doc 9303 für maschinenlesbare Reisedokumente (Machine Readable Travel Documents, Seventh Edition, 2015, Part 3: Specifications Common to all MRTDs)	Nationales Datumsformat „TT.MM.YYYY“, sprachunabhängig, kann aber zu Verwirrung im Ausland führen (z. B. USA)
Eigentum des Ausstellers und Unterzeichners	Eigentum der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 2: Vorderseite

Identitätsausweis	Personalausweis
"DEUTSCHLAND" bzw. "DEUTSCHES REICH" ¹ als herausgebender Staat	„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ als herausgebende Organisation
Dokumentbezeichnung „Identitätsausweis“	Dokumentbezeichnung „Personalausweis“

¹ wird seit Ende April 2023 nicht mehr verwendet

Identitätsausweis	Personalausweis
Dokumentbezeichnung in Sperrschrift	Dokumentbezeichnung nicht in Sperrschrift
9-stellige Ausweisnummer (Buchstabe „N“ + 8 Zufallszahlen)	9-stellige „Seriennummer“, die allerdings gegen § 2, Absatz 8 des Passausweisgesetzes (PAuswG) verstößt (siehe Download „Rechtslage Personalausweis“)
Ausweisnummer in gleicher Schriftart wie Daten gehalten (kein Fettdruck)	Seriennummer in maschinenlesbarer Schriftart „OCRB“ und fett gedruckt
Beschriftung „Ausweisnummer / Card number“ oberhalb der Ausweisnummer	Keine Beschriftung der Seriennummer
Bezeichnung „Familiename“ (= unverwechselbares Kennzeichen einer natürlichen Person)	Bezeichnung „Name“
Familiename in Sperrschrift	Name nicht in Sperrschrift
Kein Geburtsname	Geburtsname
Angabe des Geschlechts (= unverwechselbares Kennzeichen einer natürlichen Person)	Keine Geschlechtsangabe
Staatsangehörigkeit des Eigentümers, bzw. „unbekannt“, sofern diese nicht bekannt ist	Keine Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers („deutsch“ ist keine Staatsangehörigkeit)
Keine PIN für Zusatzfunktionen	PIN für Zusatzfunktionen
Enthält die (eigenhändige) Unterschrift des Ausstellers und Eigentümers	Enthält die digitale Unterschrift des Inhabers und erfüllt damit nicht § 126 Absatz 1 BGB

Tabelle 3: Rückseite

Identitätsausweis	Personalausweis
Postleitzahl in rechteckigen Klammern (die rechteckigen Klammern sind dem Umstand geschuldet, dass es nur in der Bundesrepublik Deutschland nicht aber in Deutschland Postleitzahlen gibt und sie daher nicht zur Gedankenerklärung gehören)	Postleitzahl ohne Klammern
Angabe des Familienstandes (= unverwechselbares Kennzeichen einer natürlichen Person)	Keine Angabe des Familienstandes
Keine ausstellende Behörde (= private Urkunde)	Ausstellende Behörde (= öffentliche Urkunde)
Kein Ordens- oder Künstlernamen	Ordens- oder Künstlernamen
Hinweis auf die Rechtsgrundlage zur Ver-	Kein Hinweis

Identitätsausweis	Personalausweis
wendung dieses Ausweises in drei Sprachen	
Trennlinie zwischen visueller Zone und maschinenlesbarer Zone	Trennzeile mit maschinenlesbaren Daten zwischen visueller Zone und maschinenlesbarer Zone
„I“ als Abkürzung für „Identitätsausweis“ in der maschinenlesbaren Zone	„ID“ als Abkürzung für „Personalausweis“ in der maschinenlesbaren Zone (siehe Passausweisgesetz §5, Absatz 4, Punkt 1a)
Herausgebender Staat: 3-stelliger Buchstabencode gemäß ISO Norm 3166-1 in der maschinenlesbaren Zone (z. B. „DEU“ für „Deutschland“) oder 3-stelliger Buchstabencode „DER“ ² für „Deutsches Reich“ gemäß eigener Definition.	Herausgebende Organisation: 1-stelliger Buchstabencode in der maschinenlesbaren Zone („D“ für „Bundesrepublik Deutschland“, siehe Passausweisgesetz §5, Absatz 4, Punkt 1a)
Staatsangehörigkeit: 3-stelliger Buchstabencode gemäß ISO Norm 3166-1 in der maschinenlesbaren Zone (z. B. „DEU“ für „Deutschland“) oder 3-stelliger Buchstabencode „DER“ ³ für „Deutsches Reich“ gemäß eigener Definition, bzw. Platzhalter „<<<“ für „unbekannt“).	Staatsangehörigkeit: 1-stelliger Buchstabencode in der maschinenlesbaren Zone („D“ für „deutsch“ ⁴ , siehe Passausweisgesetz §5, Absatz 4, Punkt 5)
Geschlechtsangabe „M“ (für „männlich“) bzw. „F“ (für „weiblich“) an Position 21 in Zeile 1 in der maschinenlesbaren Zone	Keine Geschlechtsangabe an Position 21 in Zeile 1 in der maschinenlesbaren Zone
Kein Hinweis auf den Hersteller	Angabe des Herstellers (Bundesdruckerei)

Mögliche Rechtsverstöße

Nachdem sich das Layout beider Ausweise an der internationalen Spezifikation „Doc 9303 für maschinenlesbare Reisedokumente“ orientiert, lassen sich Ähnlichkeiten nicht vollständig vermeiden.

Aufgrund des Scheckkartenformats ist das verwendete Layout der beste Kompromiss aus visueller Lesbarkeit und Datendichte. Alle anderen, alternativen Layouts, gehen zu Lasten der visuellen Lesbarkeit und damit der Menge an Daten, die aufgedruckt werden können.

Die maschinenlesbare Zone (MRZ) auf der Rückseite des Ausweises ist fest vorgegeben und kann nicht an einer anderen Position aufgedruckt werden. Der Rest der Rückseite unterscheidet sich deutlich vom Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland (siehe Tabelle 3).

Anmerkung: Die Abkürzung „D“ im Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ist nicht standardisiert. In der bereits in Tabelle 3 erwähnten ISO Norm 3166-1 gibt es keine

² wird seit Ende April 2023 nicht mehr verwendet

³ wird seit Ende April 2023 nicht mehr verwendet

⁴ im Gesetz falsch mit „deutscher Staatsangehörigkeit“ wiedergegeben

„Bundesrepublik Deutschland“, sondern nur „Deutschland“. Dieses wird mit „DE“, „DEU“ oder „GER“ abgekürzt.

Die Angabe eines Gültigkeitsdatum, soll nicht den Eindruck eines offiziellen Dokuments erwecken, sondern ist dem Umstand geschuldet, dass der Ausweis einen praktischen Nutzen im System haben soll. Daher sind alle Angaben aufgedruckt, die ein Sachbearbeiter, etc. zur Eingabe in sein EDV-System benötigt, wozu auch das Gültigkeitsdatum gehört.

Im Folgenden werden in Betracht kommende Rechtsverstöße aufgeführt, welche von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland für ähnliche Ausweise bereits behandelt wurden. Der häufigste Vorwurf lautet hierbei auf:

Urkundenfälschung

Strafgesetzbuch (StGB) § 267 Urkundenfälschung

„(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Um sich dieses Vergehens schuldig machen zu können, muss zunächst geprüft werden, ob es sich bei dem Identitätsausweis von idcards.me um eine Urkunde im Sinne des Strafrechts handelt:

„Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung (= Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet ist (Beweisfunktion) und den Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).“

Quelle: Rengier, StrafR BT II, 15. Auflage München 2014, § 32 Rdn. 1.

Perpetuierungsfunktion

Die Gedankenerklärung im Falle des Identitätsausweises von idcards.me besteht aus den aufgedruckten Informationen. Zwar wird ein Großteil davon von idcards.me vorgegeben (Layout, Beschriftung etc.), jedoch macht sich diesen Teil der Gedankenerklärung der Eigentümer spätestens mit seiner Unterschrift zu eigen, weshalb der gesamte Identitätsausweis als eigene Gedankenerklärung angesehen werden kann (siehe auch unter „Garantiefunktion“).

Mit „Perpetuierungsfunktion“ ist gemeint, dass eine Gedankenerklärung nicht flüchtig ist, was durch den Druck des Identitätsausweises auf eine Plastikkarte oder auf Papier etc. gegeben ist.

Damit erfüllt der Identitätsausweis von idcards.me die 1. Anforderung an eine Urkunde.

Beweisfunktion

Die Beweisfunktion wird durch die Beweisbestimmung und die Beweiseignung definiert. Die Beweisbestimmung ist durch die Tatsache gegeben, dass der Eigentümer den Ausweis zum Nachweis seiner Identität benutzen möchte (= Absichtsurkunde).

„Die Beweiseignung ist allein nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Sie liegt vor, wenn die Gedankenerklärung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen bei der Überzeugungsbildung relevant werden kann.“

Wessels/Hettinger Strafrecht BT 1 Rn. 796.

Der Identitätsausweis (= Gedankenerklärung) ist dazu bestimmt den Betrachter von der Identität des Eigentümers zu überzeugen. Inwieweit dies in der Praxis gelingt, hängt vom jeweiligen Gegenüber ab, jedoch ist der Ausweis grundsätzlich als Beweis geeignet.

Damit erfüllt der Identitätsausweis von idcards.me auch die 2. Anforderung an eine Urkunde.

Garantiefunktion

„Aussteller der Urkunde ist demnach derjenige, der geistig hinter dem gedanklichen Inhalt steht, sich also nach außen hin ausdrücklich zu der Urheberschaft bekennt oder sich diese nach den Umständen zurechnen lassen muss.“

BGHSt 13, 382; Jäger Strafrecht BT Rn. 430.

Bei öffentlichen Urkunden ist immer die ausstellende Behörde angegeben (= Aussteller). Diese fehlt beim Identitätsausweis von idcards.me, so dass es sich damit nicht um eine öffentliche, sondern um eine private Urkunde handelt.

Öffentliche Urkunden wie z. B. der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, weshalb auf diesem nur „*Unterschrift des Inhabers / der Inhaberin*“ steht. Im Gegensatz dazu steht auf dem Identitätsausweis von idcards.me „*Unterschrift des Ausstellers und Eigentümers*“ bzw. „*Unterschrift der Ausstellerin und Eigentümerin*“ (je nach Geschlechtsangabe). Mit dieser Bezeichnung bekennt sich der Unterzeichner zur Urheberschaft des Ausweises und ist damit auch der Aussteller.

Somit ist auch diese letzte Anforderung (Garantiefunktion) an eine Urkunde erfüllt und es handelt sich beim Identitätsausweis von idcards.me tatsächlich um eine Urkunde im Sinne des StGB § 267 Absatz 1.

Ist der Identitätsausweis eine echte oder eine unechte Urkunde?

Abschließend bleibt noch zu klären, ob der Identitätsausweis von idcards.me eine „unechte Urkunde“ oder eine „verfälschte echte Urkunde“ sein kann.

„Eine Urkunde ist unecht, wenn der Erklärungsinhalt nicht von demjenigen stammt, der aus der Urkunde als Aussteller = Erklärender hervorgeht. Hergestellt ist eine unechte Urkunde, wenn erstmals sämtliche Merkmale einer Urkunde vorliegen.“

BGH NSTZ 2003, 543.

Wie bereits festgestellt wurde, stammt der Erklärungsinhalt vom Aussteller der Urkunde. Damit handelt es sich um eine echte Urkunde. Eine unechte Urkunde würde dann vorliegen, wenn der Anschein erweckt würde jemand anders hätte die Urkunde ausgestellt (zum Beispiel eine öffentliche Behörde).

Und nachdem diese Urkunde vom Aussteller selbst angefertigt oder zur Herstellung in Auftrag gegeben wird und sie damit ein Original ist, kann es sich auch nicht um das Fälschen einer bestehenden Urkunde handeln.

Aus diesen Gründen erfüllt der Identitätsausweis von idcards.me nicht die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nach § 267 StGB.

Hinweis: Der Inhalt einer Urkunde sagt nichts darüber aus, ob eine Urkunde echt ist oder nicht. Damit aber der Identitätsausweis von idcards.me nicht zur Täuschung eingesetzt werden kann, ist die Angabe von falschen Daten durch die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) ausgeschlossen.

Amtsanmaßung

Strafgesetzbuch (StGB) § 132 Amtsanmaßung

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das Oberlandesgericht Stuttgart teilt in seinem Beschluss vom 25.04.2006 (4 Ws 98/06) dazu folgendes mit:

„Abzustellen ist dabei maßgeblich auf die in beiden Dokumenten zentral und in einer heute unüblichen Schriftart des Deutschen Reiches angebrachten Ausstellerbezeichnung "Deutsches Reich", die es auf den ersten Blick deutlich macht, dass es sich eben nicht um amtliche Dokumente handelt.“

„In dem auf der Rückseite unter "Bemerkungen" angebrachten Passus wird überdies, zwar rechtlich unzutreffend, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "... der Inhaber dieses Führerscheins bzw. dieses Personalausweises ... der Gerichtsbarkeit ... der USA unterliegt ... und der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland ... exterritorial gegenüber (steht)", so dass sich spätestens hieraus jedem objektiven Beobachter die offenkundige Nichtamtlichkeit erschließt.“

Im Gegensatz zu den Dokumenten im genannten Urteil fehlt beim Identitätsausweis von idcards.me der Aussteller vollständig, bzw. ist dieser mit dem Eigentümer identisch, so dass keine ausstellende Behörde vorgetäuscht wird. Zudem befindet sich ebenfalls ein Hinweis auf der Rückseite des Ausweises, der auf die Rechtsgrundlage desselben verweist.

Ohne ausstellende Behörde kann kein Vergehen wegen Amtsanmaßung vorliegen, dies geht schon aus dem Charakter des Ausweises hervor, bei dem es sich um eine private Urkunde handelt und nicht um eine öffentliche (siehe unter „Garantiefunktion“).

Strafgesetzbuch (StGB) § 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

Wie bereits mehrfach ausgeführt, fehlt die ausstellende Behörde, so dass es sich um keinen öffentlichen, amtlichen Ausweis handelt, sondern um einen inoffiziellen, privaten Ausweis, der nicht unter die §§ 275 und 276 fällt.

Abschließende Hinweise

Rechtfertigender Notstand

Wie auf der Rückseite des Identitätsausweises von idcards.me zu entnehmen ist, beruft sich der Aussteller auf § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand), weil er keine andere Möglichkeit sieht, seine natürliche Person auszuweisen, da dies mit einem Personalausweis oder Reisepass der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist. Beide weisen nur juristische Personen aus und verheimlichen zudem die Staatsangehörigkeit des Inhabers.

Ist dieser nachgewiesener Staatsangehöriger Deutschlands (=Deutsche Reich), so müsste das Substantiv „Deutschland“ unter „Staatsangehörigkeit“ stehen. Wäre die Bundesrepublik Deutschland ein Staat und hat der Inhaber nachgewiesen, dass er diesem Staat angehört, müsste das Substantiv „Bundesrepublik Deutschland“ unter „Staatsangehörigkeit“ stehen. Gehört er keinem dieser Rechtssubjekte an, so hätte dort korrekter Weise „keine“, „staatenlos“, „nicht festgestellt“ etc. zu stehen, nicht aber das sinnfreie, zu Täuschungsabsichten eingesetzte Adjektiv „deutsch“.

Weil die Antragsteller in dem Glauben gelassen werden, dass der Personalausweis Pflicht sei, sie damit die Möglichkeit haben, sich als natürliche Person auszuweisen und über ihren staatenlosen Zustand hinweggetäuscht werden, erfüllt nicht nur der Personalausweis, sondern auch der Reisepass der Bundesrepublik Deutschland den Straftatbestand des Betrugs:

Strafgesetzbuch (StGB) § 263 Betrug

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Durch die Ausstellung eines Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland wird der Inhaber über die Rechtsstellung seiner Person im System hinweggetäuscht, was nicht nur zu einem (massiven) Vermögensnachteil, sondern auch zum (zeitweisen) Entzug der Freiheit führen kann.

Aus diesen Umständen ergibt sich, dass sämtliche Rechtsgeschäfte, welche ein Inhaber eines Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland getätigt hat, diese wegen Irrtums anfechten kann:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

„(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.“

Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland

Zuletzt sei angemerkt, dass diese Ausführungen für die Richter in der Bundesrepublik Deutschland gemacht wurden, die nicht zuständig für nachgewiesene Staatsangehörige Deutschlands sind (siehe Absatz 1, Artikel 101 Grundgesetz). Sollten diese anderer Meinung sein, müssen sie ihre Legitimation des Staates Deutschland (=Deutsches Reich) vorlegen, der seit über 100 Jahren handlungsunfähig ist.

Wer allerdings nicht nachweisen kann, dass seine Person von Deutschen Vorfahren bis vor 1914 abstammt, dessen Person unterliegt vermutlich der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, muss aber wissen, dass es spätestens mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 (Aufhebung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 14), der Zivilprozessordnung (Artikel 49) und der Strafprozessordnung (Artikel 67)) keine Rechtsgrundlage mehr für diese Richter gibt, und sie bei Ausübung ihrer Arbeit Straftaten begehen.

Daher bitte immer rechtskräftige, eigenhändig unterschriebene Dokumente von der Justiz der Bundesrepublik Deutschland verlangen (kein „i. A.“ = im Auftrag, Paraphen, angebliche Beglaubigungen etc.). Bei Gerichtsverhandlungen bitte den Ausweis des angeblichen Richters verlangen und fragen, ob es sich hier um ein staatliches Gericht handelt. Gegebenenfalls eine Identitätsfeststellung durch die Polizei veranlassen sofern sich der Richter weigert seine Identität preiszugeben.

Reichsbürgerhetze

Abgesehen von der fehlenden Rechtsgrundlage sind Richter, welche bei solchen oder ähnlich gelagerten Fällen einen Bezug zu angeblichen „Reichsbürgern“ herstellen wollen, wegen Inkompetenz und Befangenheit abzulehnen.

Die Inkompetenz ergibt sich aus der Tatsache, dass Reichsbürger nur während der Zeit zwischen dem 15. September 1935 (Erlass des Reichsbürgergesetzes) und dessen Verbot am 20. September 1945 durch die Alliierten (siehe Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945) existierten. Somit gibt es seit dem 20. September 1945 keine Reichsbürger mehr.

Die Befangenheit ergibt sich aus der Tatsache, dass selbst für den Fall, dass eine „Reichsbürgerbewegung“ bestehen würde, dieser Umstand gemäß dem Grundgesetz für die Urteilsfindung nicht von Belang sein darf:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 3

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Nachdem aber - wie bereits gezeigt wurde - juristisch schon lange keine „Reichsbürger“ mehr existieren bzw. keine „Reichsbürgerbewegung“ je existiert hat und es sich daher um reine Propaganda handelt, um über den rechtlichen Charakter der Bundesrepublik Deutschland hinweg zu täuschen, sind Richter, die sich dieser Propaganda bedienen, nicht nur inkompetent und befangen, sondern machen sich auch der üblen Nachrede und der Volksverhetzung schuldig, solange sich jemand nicht selbst als angeblichen „Reichsbürger“ bezeichnet:

Strafgesetzbuch (StGB) § 186 Üble Nachrede

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Strafgesetzbuch (StGB) § 130 Volksverhetzung

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Siehe z. B. LG Freiburg Urteil vom 20.3.2019, 2/19 7 Ns 92 Js 16087/17; 2/19 - 7 Ns 92 Js 16087/17.

Außerdem setzen sich solche Richter der Strafverfolgung durch die Alliierten aus (siehe Artikel III im Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945), weil sie versuchen längst verbotenes NS-Recht wieder aufzurichten (siehe Artikel I, Absatz 1, Buchstabe I (kleines L) im Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945).

Praktischer Nutzen

In der Praxis wird der Identitätsausweis von idcards.me starken Beschränkungen unterworfen sein, dies umso mehr, solange seine Verbreitung und damit seine Akzeptanz gering ist. So dürfte es damit nicht möglich sein zum Beispiel ein Bankkonto zu eröffnen.

Alle Angestellten der Verwaltung, als auch die von privaten Unternehmen sind nur auf den Personalausweis bzw. Reisepass der Bundesrepublik Deutschland geschult, obwohl beide Dokumente gegen die Gesetze verstoßen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es bisher an Aufklärung mangelt, es keine echten Alternativen dazu gab und jeder mehr oder weniger gezwungen war, eines dieser beiden Dokumente zu benutzen.

Bei ausreichender Verbreitung und dem damit verbundenen Kenntnisstand über die Rechtslage von Personalausweis und Reisepass der Bundesrepublik Deutschland, ist von steigender Akzeptanz, insbesondere bei privaten Unternehmen zu rechnen.

Klar ist aber auch, dass dieser Ausweis von den derzeit herrschenden Machthabern, nicht gerne gesehen ist und daher bekämpft werden wird.

Empfehlung

Wie bereits ausführlich dargelegt, handelt es sich bei der Verwendung des Identitätsausweises von idcards.me um ein legitimes Werkzeug, um weiterhin mit wahrheitsgemäßen Daten am System mit seiner Person teilnehmen zu können.

Um aber jede Täuschungsabsicht im Keim zu ersticken, wird immer empfohlen vor Gebrauch des Ausweises darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein offizielles Dokument handelt, sondern um eine private Urkunde und man selbst der Aussteller derselbigen ist.

Nachdem §34 StGB (Rechtfertigender Notstand) die Grundlage zur Verwendung des Identitätsausweis von idcards.me ist, kann jeder selbst entscheiden, ob er diesen Notstandsparagraphen nicht auch zur Verwendung des Personalausweises bzw. des Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland nutzen möchte.

Es wird aber dringend von der Verwendung des [Personalausweises](#) abgeraten, weil dieser keine Geschlechtsangabe enthält und niemand verpflichtet ist diesen zu haben oder gar permanent mit sich zu führen. Gemäß PAuswG §1, Absatz 2, ist auch der Reisepass als alternative Ausweismöglichkeit zugelassen.

Klar muss jedem Träger von Dokumenten der BRD sein, dass er sich damit nicht als natürliche Person ausweist und auch keine Staatsangehörigkeit nachweist.

„Vor Gericht dürft ihr das Recht nicht beugen! Begünstigt weder den Armen noch den Einflusserreichen, wenn ihr ein Urteil fällt. Es soll bei euch gerecht zugehen.“

3. Buch Mose, Kapitel 19, Vers 15